

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bücherei/Mediathek der Gemeinde Nauheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I, S. 158,188), der §§ 1 und 8 des Hessischen Bibliotheksgesetz (HessBiblG) vom 20. September 2010 (GVBl. I, S. 295) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. I, S. 295), sowie des Gesetztes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim in ihrer Sitzung am 29.10.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Bücherei/Mediathek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Nauheim.
- 2) Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Freizeitgestaltung.
- 3) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei/Mediathek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Mit Betreten der Bücherei/Mediathek erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Die Benutzung der Büchereibestände vor Ort (ohne Ausleihe) ist kostenfrei.
- 4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- 1) Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (mit Meldebescheinigung) an und erhält einen Büchereiausweis.
- 2) Mit der Unterschrift erkennt die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung die Benutzungs- und Gebührenordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- 3) Kinder ab dem siebten Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular. Dieser haftet für eventuell anfallende Gebühren oder Schäden.
- 4) Adress- und Namensänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

§ 3 Büchereiausweis

- 1) Der Büchereiausweis ist nach Entrichtung der Jahresgebühr gemäß § 8 gültig. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Der Ausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
- 3) Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe

- 1) Die Leihfrist beträgt für alle Medien (Bücher, Zeitschriften, Spiele und CDs) drei Wochen. Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich, telefonisch oder per E-Mail bis zu drei mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für die jeweiligen Medien vorliegt.
- 2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- 3) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren fällig (siehe § 8) unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Zwei Wochen nach Ende der Leihfrist mahnt die Gemeinde Nauheim die Medien schriftlich und kostenpflichtig an. Werden die Medien nach der dritten schriftlichen Mahnung nicht zurückgegeben und die anfallenden Gebühren nicht entrichtet, wird der Vorgang entsprechen den rechtlichen Möglichkeiten weiterbearbeitet.
- 4) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Nauheimer Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schule, Kinder- und Jugendförderung) eine Leihfrist von sechs Wochen.
- 5) Die Anzahl von Ausleihen pro Benutzerin oder Benutzer kann von der Bücherei für einzelne Mediengruppen beschränkt werden.
- 6) Eine Vorbestellung von entliehenen Medien ist möglich.

§ 5 Behandlung der Medien

- 1) Alle Medien der Bücherei/Mediathek sind ordentlich zu behandeln. Sie dürfen nicht verändert, beschmutzt oder beschädigt werden.
- 2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzern und Benutzerinnen auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind der Bücherei anzuzeigen. Selbst ausgeführte Reparaturen an Medien sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 3) Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung haftet für jede Beschädigung bzw. Verlust gegenüber der Gemeinde Nauheim. Beschädigte, verlorene oder nicht zurückgegebene Medien müssen ersetzt werden, bzw. werden der Entleiherin oder dem Entleiher in Rechnung gestellt. (Wasserschäden, fehlende Seiten und Beschriftungen gelten als Beschädigung).
- 4) Bei geringfügigen Beschädigungen müssen die Kosten für die Wiederherstellung oder für die Wertminderung von der letzten Entleiherin oder dem letzten Entleiher getragen werden.
- 5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer bzw. seine gesetzliche Vertretung.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

- 1) Personen die gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfrist wiederholt überschreiten, sich unangemessen in der Bücherei/Mediathek verhalten und/oder entstandene Kosten nicht entrichteten, können von der Büchereibenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.

§ 7 Verhalten in der Bücherei

- 1) Jede Benutzerin oder jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder belästigt werden und der Büchereibetrieb nicht behindert wird.

- 2) Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet.
- 3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen oder Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- 4) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Entgelte für die Benutzung der Bücherei/Mediathek

1) Jahresgebühr

Erwachsene jährlich	10,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei
Ehrenamtlich in der Bücherei tätige Personen	frei
Nauheimer Kindertagesstätten, Schule, Kinder- und Jugendförderung	frei
Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Nauheim, des Deutschen Roten Kreuzes Nauheim, des Technischen Hilfswerks Nauheim, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Nauheim	frei

2) Ausstellung eines Ersatzausweises

Erwachsene	2,00 Euro
Kinder	1,00 Euro

3) Versäumnisgebühr

pro Medium/pro Woche	0,30 Euro
----------------------	-----------

Für das Versenden schriftlicher Mahnungen werden folgende Gebühren berechnet:

1. Mahnung	1,00 Euro
2. Mahnung	2,50 Euro
3. Mahnung	5,00 Euro

4) Kostenerstattung bei Beschädigung oder Verlust

Verlust und Beschädigung	Wiederbeschaffungswert
Barcodeaufkleber	1,00 Euro
Ersatzteile Spiele	2,50 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Nauheim, den 12.11.2015

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE NAUHEIM

gez.

Jan Fischer
Bürgermeister